

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

vom 15. Dezember 1992

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG)¹⁾, die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV)²⁾, das Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG)³⁾, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG)⁴⁾ und das Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. Juni 1992 (Kantonales Jagdgesetz, JG)⁵⁾,¹⁶⁾

verordnet:

I. Reviere und Verpachtung

§ 1

¹⁾ Die Jagdpachtverträge enthalten die genaue Umschreibung der Reviergebiete. Einteilung
der Reviere

²⁾ Legen mehrere Gemeinden ihre Reviere ganz oder teilweise zusammen, so ist durch gleichlautende Beschlüsse festzulegen, welche Gemeindebehörde zur Verpachtung des Jagdreviers zuständig ist, wie der Pachtzins verteilt wird und wer die übrigen den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

³⁾ Diese Aufgaben können auch einer aus Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Gemeinden zusammengesetzten Kommission übertragen werden, welche sich selbst konstituiert; deren Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der betroffenen Gemeinderäte.

Amtsblatt 1993, S. 307; Rechtsbuch 1964, Nr. 255.

⁴ Die Gemeinden geben dem zuständigen Departement alle Änderungen der Reviergrenzen bekannt.

§ 2

Einschätzung

¹ Die Einschätzung der Jagdreviere erfolgt nach einheitlichen Kriterien anhand eines vom Regierungsrat genehmigten Formulars.

² Der Regierungsrat ernennt zu Beginn des letzten Pachtjahres die drei kantonalen Sachverständigen, welche in der Schätzungskommission Einsitz nehmen, sowie deren Stellvertretung. Ebenso bestimmen die Gemeinden ihre drei Mitglieder.

³ Vor der Bewertung der einzelnen Reviere sind die bisherigen Jagdgesellschaften anzuhören.

§ 3

Vergabe
der Reviere

¹ Die Gemeinde hat vor der Vergabe zu prüfen, ob die betreffende Jagdgesellschaft und deren Mitglieder die Voraussetzungen zur Jagdpacht erfüllen. Die Zusammensetzung der Jagdgesellschaft darf nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht mehr geändert werden.

² Liegen mindestens zwei gültige Bewerbungen vor, ist eine Versteigerung durchzuführen. Die Gemeinde bestimmt das Steigerungsverfahren.

³ Erfolgt kein Angebot zum Schätzwert, kann das Revier dennoch vergeben werden, sofern dem Gemeinderat das Angebot genügend erscheint, oder es kann eine zweite Ausschreibung angeordnet werden. Wird auch hier kein genügendes Angebot gemacht, kann das Revier anderweitig vergeben oder für die Jagd so lange geschlossen werden, bis eine Verpachtung möglich wird. Im letzten Fall regelt die Gemeinde die Jagdaufsicht.

⁴ Bei mehreren Steigerungsangeboten unter dem Schätzwert kann die Gemeinde das Revier verpachten, sofern ihr ein Angebot genügend erscheint. Art. 10 Abs. 3 JG findet sinngemäss Anwendung.

⁵ Hat eine Person unbefugterweise mehr als zwei Revierpachten übernommen, so gilt sie aus dem zuletzt abgeschlossenen Pachtvertrag als entlassen. Sie haftet für den Pachtzinsausfall und die Kosten der Neuverpachtung.

§ 4

Pachtvertrag

¹ Die kantonale Jagdbehörde (§ 35 Abs. 2) fasst einen einheitlichen Pachtvertrag und stellt die Formulare den Gemeinden zur Verfügung.

² Die Gemeinden haben innert dreissig Tagen nach erfolgtem Zuschlag der kantonalen Jagdbehörde den Pachtvertrag unterzeichnet einzureichen.

³ Ebenso sind ihr alle im Laufe der Pachtperiode eintretenden Änderungen im Pachtverhältnis zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

¹ Die Weiterverpachtung eines Reviers oder einzelner Teile desselben, überhaupt jede finanzielle Mitbeteiligung von andern Personen als den eingetragenen Pächtern und Pächterinnen, ist untersagt.

Finanzielle
Beteiligung

² Die Annahme eines Entgeltes für die Einladung eines Jagdgastes ist verboten.

§ 6

¹ Wird die Mindestpächterzahl während der Jagdperiode unterschritten, so endet die Jagdpacht auf Verfügung des zuständigen Departements, sofern die Jagdgesellschaft ohne wichtigen Grund nicht innert sechs Monaten die erforderlichen Neuaufnahmen vornimmt. Die Kostenfolgen richten sich nach Art. 13 Abs. 2 JG.

Pachtende

² Endet die Jagdpacht nach Art. 13 Abs. 2 JG, so haftet die ausscheidende Jagdgesellschaft für den Pachtzinsausfall und die Kosten der Neuverpachtung; bereits bezahlter Pachtzins wird nicht zurückerstattet.

II. Einschränkungen in der Jagdausübung

§ 7

¹ Jagdpässe enthalten die Personalien des Inhabers oder der Inhaberin und die Angaben über Ort und Dauer der Gültigkeit.

Jagdpass ¹⁶⁾

² Der Jahresjagdpass berechtigt den Inhaber oder die Inhaberin zur Teilnahme an der Jagd in allen Revieren des Kantons.

³ Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die Jagdpässe bei der Jagdausübung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. ¹⁶⁾

⁴ Die kantonale Jagdbehörde hat Jagdpässe unverzüglich einzuziehen, sobald die Jagdberechtigung des Inhabers oder der Inhaberin dahinfällt.

§ 7^{bis} ¹⁷⁾

¹ Der Nachweis der Treffsicherheit wird erbracht durch ein jährlich erfolgreich abzulegendes Schiessprogramm gemäss Standard der

Nachweis der
Treffsicherheit

Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK).

² Nachweise der Treffsicherheit anderer Kantone bzw. anderer Länder, welche den JFK-Standard erfüllen oder diesem entsprechen, werden anerkannt, soweit sie jünger als ein Jahr sind.

³ Der Nachweis der Treffsicherheit ist Voraussetzung für die Ausstellung des Jagdpasses. In begründeten Ausnahmefällen, namentlich wenn aus medizinischen Gründen das Schiessprogramm nach Abs. 1 nur teilweise abgelegt werden kann, kann ein beschränkter Jagdpass ausgestellt werden.

⁴ Wer eine jagdliche Schiessprüfung (Jägerprüfung) erfolgreich absolviert hat, ist vom Nachweis der Treffsicherheit befreit, soweit die Schiessprüfung vor nicht mehr als einem Jahr abgelegt worden ist.

⁵ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des Nachweises der Treffsicherheit, so kann die kantonale Jagdbehörde die um einen Jagdpass ersuchende Person zu einem neuerlichen Schiessprogramm gemäss Abs. 1 aufbieten.

§ 8

Jagdgäste

Sofern die Jagdaufsichtsperson die Jagd zusammen mit einem Jagdgast ohne Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft ausübt, hat sie zuvor dessen Zustimmung einzuholen.

§ 9

Haftpflichtversicherung

¹ Für Schäden, die zufolge Missachtung der Versicherungspflicht nicht gedeckt sind, haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft solidarisch. Der Kanton haftet nicht für fehlenden Versicherungsschutz.

² Das zuständige Departement schliesst mit einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften einen Kollektivvertrag ab. Wer sich beim Bezug des Jagdpasses nicht über eine genügende Haftpflichtversicherung ausweist, erhält die Jagdkarte nur gegen Bezahlung der Prämie für die Kollektivversicherung.

§ 10

Jagdliche Eingriffe und hegerische Massnahmen

¹ Die Jagdberechtigten sind gehalten, durch jagdliche Eingriffe und hegerische Massnahmen zur ganzheitlichen Erhaltung und zum Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume einheimischer und ziehender wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zum Schutz bedrohter Tierarten beizutragen.

² Dazu gehören unter anderem

- a) eine Jagdplanung im Rahmen der Beschlüsse der örtlichen Kommissionen;

- b) keine oder eine zurückhaltende Wildfütterung; sie ist auf das natürliche Äsungsangebot und auf die örtlichen Lebensräume für Wildtiere abzustimmen.

³ Die Jagdgesellschaften arbeiten in all diesen Belangen mit der Forst- und Landwirtschaft, dem Naturschutz sowie der kantonalen Jagdbehörde zusammen. Sie unterstützen nach Möglichkeit entsprechende Bemühungen dieser Kreise.

§ 11

¹ Die Verwendung von Motorfahrzeugen zur Ausübung der Jagd ist auf ein Mindestmass zu beschränken und bei der Pirsch verboten. Ihr Einsatz im Revier für Hegearbeiten, Wildzählungen und Kontrollfahrten ist zulässig.

Verwendung
von Motorfahr-
zeugen

² Die Schussabgabe aus und ab Motorfahrzeugen und Motorbooten ist unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 1 Bst. j JSV untersagt. Im Rahmen der Bestimmungen über die Verwendung verbotener Hilfsmittel gemäss eidgenössischer Jagdgesetzgebung kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen. ¹⁶⁾

§ 12

¹ Ohne Bewilligung der Besitzer und Besitzerinnen darf die Jagd nicht ausgedehnt werden auf:

Schutz des
Grundbesitzes

- a) Wohn- und Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung, Park und Gartenanlagen inbegriffen;
- b) Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfang so eingefriedet sind, dass sie nur durch verschliessbare Türen betreten werden können;
- c) Getreide- und Gemüsepflanzungen vor beendiger Ernte und auf Baumschulen.

² Weinberge sind im Sommer und Herbst bis nach Beendigung der Weinlese für die Jagd geschlossen; Treibjagden dürfen in denselben nicht abgehalten werden.

§ 13 ¹⁶⁾

¹ Die jagdbaren Arten und Schonzeiten richten sich nach Bundesrecht (Art. 5 JSG und Art. 3bis JSV).

Jagdbare Arten
und Schon-
zeiten

² In Abweichung von Abs. 1 werden die jagdbaren Arten und Schonzeiten wie folgt geregelt:

- a) ²²⁾ Weibliches Rehwild und Kitze beiderlei Geschlechts zusätzlich vom 1. Mai bis 31. August, ausgenommen Galtgeiss und Schmalreh;
- b) Waldschnepfe, Fasanhenne, Kolkrabe, Wildente mit Ausnahme der Stockente, Haubentaucher, Baum- bzw. Edelmarder, ganzjährig.

§ 14¹⁶⁾

Schutz der
Muttertiere

Muttertiere von Reh-, Hirsch- und Schwarzwild, die von ihren Jungen begleitet sind, dürfen auch ausserhalb der Schonzeit nicht erlegt werden.

§ 15

Verbot der
Sonntags- und
Nachtjagd

Die Jagdausübung zur Nachtzeit auf Schwarzwild, Dachs, Fuchs und Marder ist mit Verwendung eines Zielfernrohrs und bei klarer Ansprache gestattet. Die kantonale Jagdbehörde kann in besonderen Fällen die Verwendung von künstlichen Lichtquellen für die Nachtjagd zulassen.

§ 16

Jagdarten

¹ Zwischen 1. Januar und 30. September sind nur die Pirsch- und Ansitzjagd gestattet. Zudem ist im Januar die Treibjagd auf Schwarzwild erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Jagdbehörde.

² ...¹⁸⁾

§ 17¹⁶⁾

Jagd Waffen

¹ Die für die Jagd verbotenen Typen von Feuerwaffen richten sich nach Art. 2 Abs. 1 lit. h und lit. i. JSV.

² Für den Fangschuss aus naher Distanz auf verletztes oder krankes Wild sind Faustfeuerwaffen zulässig. Für Sika-, Rot-, Dam-, Gams- und Schwarzwild ist der Fangschuss mit Schrot untersagt. Die Verwendung von Messern und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches richtet sich nach Art. 2 Abs. 2 lit. b JSV.

³ Für Jagdkugelpatronen gelten folgende Anforderungen:

<i>Wildart</i>	<i>Mindestkaliber in Millimetern (mm)</i>	<i>Mindestenergie in Joule (J) auf 100 Meter</i>
Rehwild	5.6 mm	1'000 J
übriges Schalenwild	6.5 mm	2'000 J

Die maximal erlaubte Schussdistanz beruht auf weidmännischen Grundsätzen und darf 200 Meter nicht überschreiten.

⁴ Die Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist nur für die Jagd auf Schwarzwild erlaubt. Die maximal erlaubte Schussdistanz beträgt 30 Meter.

⁵ Der Schrotschuss auf Sika-, Rot-, Dam- und Gamswild sowie auf Schwarzwild ist verboten, ebenso auf das Rehwild zwischen 1. Januar und 30. September. Für alle Wildarten, auf welche der Schrotschuss erlaubt ist, hat die Wahl der Schrotpatrone nach

weidmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Beim Rehwild muss die Schrotgrösse zwischen 3,5 und 4,5 mm betragen. Die maximal erlaubte Schussdistanz beruht auf weidmännischen Grundsätzen und beträgt für Rehwild 30 Meter.

⁶ Mitgliedern von Jagdgesellschaften und Jagdaufsichtsorganen ist die Benützung von Kleinkaliberwaffen zur Erlegung von Haarraubwild, wildernden Katzen (§ 18 Abs. 4) und Vögeln erlaubt.

⁷ Die Verwendung verbotener Hilfsmittel kann durch die kantonale Jagdbehörde bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 3 JSV erfüllt sind.

§ 18

¹ Für Treibjagden dürfen folgende spur- und fährtenlaute Hunde verwendet werden:

Hundehaltung
und Verhaltens-
regeln

- a) Niederlauf-, Dackel-, Deutsche Jagdterrier-, Foxterrier-, Deutsche Wachtel-, Spaniel- und Beaglehunde mit anerkannter Abstammungsurkunde oder ¹⁶⁾
- b) Hunde mit einer Risthöhe von höchstens 38 cm.

² Ansonsten dürfen Jagdhunde ausschliesslich für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd wie auch für Spezialjagden auf Wildschweine eingesetzt werden. Für diese Einsätze dürfen nur Jagdhunde verwendet werden, die gemäss den Minimalstandards der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen bzw. deren technischen Kommission für das Jagdhundewesen (AGJ-TKJ) ausgebildet und geprüft sind. Sämtliche Prüfungen von Rasseclubs werden anerkannt, wenn sie mindestens dem Standard der AGJ-TKJ entsprechen. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Jagdbehörde. ¹⁶⁾

³ Herrenlos herumstreifende und wildernde Hunde, die nicht eingefangen werden können, dürfen von den Organen einer Jagdaufsicht und den Jagdberechtigten ohne Entschädigungsfolgen abgeschossen werden, wenn

- a) sie für das Wild eine unmittelbare Gefahr darstellen, oder
- b) die Verwarnung der Eigentümer mehrmals erfolglos geblieben ist.

⁴ Wildernde Katzen dürfen von den Jagdberechtigten im Wald entschädigungslos abgeschossen werden

§ 19

¹ Die Jagdgesellschaften sind verpflichtet, eine Nachsuche mit einem im kantonalen Verzeichnis eingetragenen Hund durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, wenn nicht zweifelsfrei feststeht,

Nachsuche;
Wildfolge-
abkommen

dass das beschossene Tier unverletzt ist.

² Jede Jagdgesellschaft gibt der kantonalen Jagdbehörde ihren auf Nachsuchen geprüften Hund samt Führer oder Führerin bekannt. Die kantonale Jagdbehörde entscheidet über die Zulassung und führt ein Verzeichnis. Die zugelassenen Gespanne können grundsätzlich in allen Revieren eingesetzt werden.

³ Das zuständige Departement regelt, unter welchen Voraussetzungen Hunde die Prüfung wiederholen müssen.

⁴ Wildfolgeabkommen sind schriftliche Abmachungen über das Verfolgen und Erlegen verletzter Tiere zwischen Jagdgesellschaften benachbarter Reviere. Die Jagdgesellschaften haben hierfür das von der kantonalen Jagdbehörde zur Verfügung gestellte Muster-Vertragsformular zu benutzen.

§ 20

Verletztes und
ausgebrochenes Wild

¹ Angeschossenes oder verletztes Wild, das sich in Gärten, Höfe usw. flüchtet, ist den Jagdberechtigten abzugeben.

² Wild, welches aus Gehegen ausgebrochen ist und innerhalb von zehn Tagen nicht eingefangen werden kann, darf von den Jagdberechtigten entschädigungslos abgeschossen werden.

§ 21

Haltung und
Aussetzen von
Tieren

¹ Einfangen, Handel, Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, Haltung und Aussetzen geschützter Tiere sowie nicht einheimischer Tierarten richten sich nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften. Soweit kantonale Bewilligungen vorgesehen sind, werden sie unter Beachtung der Bestimmungen der Naturschutzverordnung vom Veterinäramt erteilt, sofern nicht in einer anderen Gesetzgebung eine andere Zuständigkeit festgelegt wird. ¹⁶⁾

² Es legt ausserdem die Bedingungen für die Haltung und Verwendung jagdbarer Tiere für wissenschaftliche Zwecke fest.

³ Im übrigen richtet sich die Haltung geschützter und jagdbarer Tiere nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Tierchutzgesetzgebung.

⁴ Das zuständige Departement kann im Rahmen von Art. 6 und 9 Abs. 1 lit. c JSG jagdbare Tiere aussetzen oder aussetzen lassen.

§ 22

Präparation
geschützter
Tiere

¹ Tiere geschützter Arten, die präpariert werden sollen, sind nach Anordnung der kantonalen Jagdbehörde vom verarbeitenden Gewerbe rasch und nachhaltig zu plombieren. Die Präparatoren und

Präparatorinnen führen ein Verzeichnis gemäss § 17 der Naturschutzverordnung ⁶⁾.

² Im übrigen gelten die Vorschriften von Art. 5 JSV.

§ 23

Tot aufgefundene Tiere einer geschützten Art sind sofort dem Veterinäramt zu melden und auf dessen Verlangen zur Bestimmung der Tierart vorzuweisen. Es leitet die Angaben jährlich der kantonalen Jagdbehörde weiter. Statistik

III. Jagdaufsicht

§ 24

¹ Die Organe der Jagdaufsicht erhalten von der kantonalen Jagdbehörde einen Ausweis zu ihrer Legitimation. Organe

² Sie sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben über ihre Rechte und Pflichten zu instruieren.

§ 25

¹ Das zuständige Departement legt in einem Pflichtenheft Aufgaben und Befugnisse der Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen für diejenigen Bereiche fest, in denen sie jagdpolizeiliche Funktionen ausüben. Aufgaben

² Die Organe der Jagdaufsicht sind berechtigt und verpflichtet, Widerhandlungen gegen die eidgenössische oder kantonale Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und Strafanzeige einzureichen.

³ Die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdwi- derhandlungen richten sich nach den Vorschriften der Strafpro- zessordnung. ¹⁴⁾

⁴ Für die Übernahme von Aufgaben im Auftrag der kantonalen Jagdbehörde sind die Jagdaufsichtsorgane vom Kanton zu ent- schädigen.

IV. Verhütung und Entschädigung von Wildschaden

§ 26

Verhütung von
Wildschaden;
Verhütungs-
beiträge

¹ Werden die Abschusszahlen (Abschuss und Fallwild) für das Reh- und Sikawild insgesamt um mehr als 10%, jedoch mindestens um 2 Stück unterschritten, sind den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen für Schutzmassnahmen Beitragsleistungen auszurichten. Die Abweichungen von den Abschusszahlen werden nach der Hälfte und am Ende der Pachtperiode berechnet. Sie betragen bei einer Unterschreitung der Abschusszahlen von 11% pro ha Wald und Jahr Fr. 4.60 und erhöhen sich für jedes weitere Prozent um 60 Rappen, maximal aber auf 15 Franken pro ha Wald und Jahr. Während der Pachtdauer dürfen die Ansätze nicht verändert werden.

² In den Pachtverträgen kann in begründeten Fällen eine abweichende Regelung für die Beitragsleistungen getroffen sowie eine allfällige zumutbare Mitarbeit der Jagdgesellschaft bei der Durchführung von Massnahmen zur Wildschadenverhütung geregelt werden.

³ In begründeten Fällen kann der Gemeinderat bei Unterschreitung der Abschusszahlen auf die Beitragsleistungen ganz oder teilweise verzichten.

§ 27

Bestandes-
regulierung

¹ Die Erhebung über die Wildschäden im Wald erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen. Das zuständige Departement kann Weisungen über die Wildschadenerhebung im Wald erlassen.

² In der örtlichen Kommission zur Regulierung des Wildbestandes und Verbesserung der Äsungsverhältnisse sind mit je einem Mitglied vertreten:

- a) der Gemeinderat (Vorsitz);
- b) die Forstverwaltungen, durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Person;
- c) die betreffende Jagdgesellschaft;
- d) das Kantonsforstamt, durch den zuständigen Kreisforstmeister oder die zuständige Kreisforstmeisterin.

³ Die Kommission tritt auf Verlangen eines Mitglieds, mindestens aber zu Beginn und Mitte der Pachtperiode zusammen.

⁴ Die Beschlüsse sind schriftlich der kantonalen Jagdbehörde mitzuteilen. Sofern nicht Einstimmigkeit vorliegt, entscheidet das zuständige Departement, nach der Beurteilung des Sachverhalts durch einen Fachausschuss und dessen Antrag, endgültig über all-

fällige Massnahmen und namentlich die Abschussplanung. Der Fachausschuss wird vom zuständigen Departement ernannt und besteht aus einem Mitglied dieses Departementes sowie je einem Vertreter oder einer Vertreterin von Forst und Jagd.

⁵ Für das Sikawild können die Gemeinden gebietsübergreifende Kommissionen bilden, welchen der zuständige Kreisforstmeister oder die zuständige Kreisforstmeisterin von Amtes wegen angehört. Die Zusammensetzung wird im übrigen durch die Pachtverträge bestimmt.

§ 28

¹ Als jagdbare Tiere, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, gelten Dachs, Fuchs, Steinmarder und die jagdbaren Vögel. Als Hilfsmittel dürfen die zugelassenen Jagdwaffen samt Kastenfalle verwendet werden. Während der Brut- und Aufzuchtzeit sind Selbsthilfemassnahmen verboten.

Selbsthilfe-
massnahmen

² Selbsthilfemassnahmen dürfen die Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährden.

§ 29 ¹⁰⁾

Für Ernteschäden unter Fr. 100.-- und für Wiesenschäden unter Fr. 200.-- sowie für Schäden, die anderweitig (z.B. durch Versicherung) gedeckt sind, entfällt die Entschädigungspflicht.

Bagatell-
schäden

V. Jägerprüfung

§ 30

¹ Der Ausweis über die erforderliche jagdliche Fähigkeit (Fähigkeitsausweis) wird durch das Bestehen der kantonalen Jägerprüfung erbracht.

Allgemeines

² Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen von Art. 15 JG erfüllt und sich über einjährige praktische Vorkenntnisse, welche vom zuständigen Departement festgelegt werden, ausweisen kann.

§ 31

¹ Für die Abnahme der Jägerprüfung besteht unter der Aufsicht des zuständigen Departements eine Prüfungskommission. Sie setzt sich aus dem Präsidenten oder Präsidentin, seinem oder ihrem Stellvertreter bzw. seiner oder ihrer Stellvertreterin und je zwei Ex-

Jägerprüfungs-
kommission

perten oder Expertinnen für die übrigen fünf Prüfungsfächer zusammen.

² Die Prüfungskommission wird vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt.

³ Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bezüglich der Schweigepflicht, des Verbotes der Annahme von Geschenken und der Pflicht, den Ausstand zu nehmen, den einschlägigen Bestimmungen des Personalgesetzes ⁸⁾ unterstellt.

⁴ Die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung.

§ 32

Prüfung

¹ Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Sachgebiete: Jagdrecht, Wildkunde und -krankheiten, Jagdkunde und jagdliches Brauchtum, Hundewesen, Waffen- und Schiesswesen, Ökologie und Waldkunde.

² Das zuständige Departement erlässt auf Vorschlag der Jägerprüfungskommission die Prüfungsvorschriften. Die Prüfung soll möglichst praxisorientiert ausgestaltet sein.

³ Das zuständige Departement kann mit andern Kantonen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitsausweisen abschliessen.

§ 33

Erlöschen des
Fähigkeits-
ausweises

¹ Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit, wenn der Inhaber oder die Inhaberin die Jagd länger als acht Jahre nicht mehr ausübt.

² Bestehen bei einem Inhaber oder einer Inhaberin eines Fähigkeitsausweises begründete Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten, so kann die kantonale Jagdbehörde diese Person zu einer neuen Prüfung aufbieten. Besteht sie die Prüfung nicht, so ist ihr Fähigkeitsausweis ungültig zu erklären.

³ Diese Bestimmungen gelten auch im Falle der Befreiung von der Jägerprüfung gemäss Art. 35 JG.

VI. Gebühren

§ 34

¹ Die Gebühren für Jagdpässe betragen

Jagdpässe

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | für Mitglieder einer Jagdgesellschaft und Jagdaufsichtsorgane: | |
| | mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 70.-- |
| | ohne Wohnsitz im Kanton | Fr. 150.-- |
| b) | für Jagdgäste: ¹⁹⁾ | |
| | pro Jahr | pro Tag |
| | mit Wohnsitz im Kanton | Fr. 150.-- |
| | ohne Wohnsitz im Kanton | Fr. 300.-- |
| | | Fr. 60.-- |

² Ein Tagesjagdpass berechtigt zur Jagdausübung an zwei aufeinanderfolgenden Jagdtagen in einem oder zwei Revieren.

³ Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Gebühren.

§ 35 ¹⁵⁾

Für die Prüfung ist folgende Gebühr zu entrichten:

Fr. Jägerprüfung

- | | | |
|----|--|-----|
| a) | Kandidaten und Kandidatinnen mit Wohnsitz im Kanton | |
| | ganze Prüfung | 385 |
| | Nachprüfung pro Fach | 110 |
| b) | Kandidaten und Kandidatinnen ohne Wohnsitz im Kanton | |
| | ganze Prüfung | 660 |
| | Nachprüfung pro Fach | 220 |

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

¹ Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Jagdwesen werden, sofern sie nicht ausdrücklich andern Behörden Aufgaben übertragen, vom Departement des Innern vollzogen.

Zuständigkeiten

² Kantonale Jagdbehörde ist das Sekretariat des Departementes des Innern. Es ist neben den in dieser Verordnung erwähnten Aufgaben für den Vollzug von Art. 4 Abs. 3, Art. 14 Abs. 2 und 3, Art. 21 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 4, Art. 23 Abs. 3, Art. 25 Abs. 3, Art. 27 Abs. 1 sowie Art. 33 Abs. 2 JG zuständig.

^{2bis} Das Sekretariat des Departementes des Innern ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstehers des Departementes des Innern und des Regierungsrates zuständig, Programm- beziehungsweise Leistungsvereinbarungen mit dem Bund im Bereich der Gesetzgebung über die Wasser- und Zugvogelreservate auszuarbei-

ten. Es ist zudem zuständig für den Vollzug von Art. 7 ff. der Verordnung des Bundesrates über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 ^{20), 21)}

³ Die Ausscheidung von Wildschongebieten gemäss Art. 4 Abs. 2 JG obliegt dem Regierungsrat.

§ 36^{bis 17)}

Nachweis der
Treffsicherheit

Das zuständige Departement schliesst mit dem Verein Jagd- und Sportschützen Kurztal Siblingen (JSKS) einen Leistungsauftrag betreffend Durchführung des Schiessprogrammes zum Nachweis der Treffsicherheit ab und legt in einem Pflichtenheft die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse des JSKS-Schiessstandes Siblingen fest.

§ 36^{ter 17)}

Übergangs-
bestimmung

¹ Zur Erlangung des Jagdpasses ist der Nachweis der Treffsicherheit ab dem 1. April 2015 erforderlich.

² Bis zum Vorliegen der Minimal-Standards der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ-TKJ), mindestens jedoch während einer Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnung sind Jagdhunde von der Prüfungspflicht gemäss § 18 Abs. 2 für das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd wie für Spezialjagden auf Wildschweine befreit.

§ 37

Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

- a) die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 13. Oktober 1965;
- b) die Verordnung über die Jägerprüfung vom 26. August 1975;
- c) der Beschluss des Regierungsrates vom 7. September 1976 über den Abschuss von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern;
- d) der Beschluss des Regierungsrates vom 20. März 1979 über den Abschuss von Füchsen;
- e) der Beschluss des Regierungsrates vom 16. August 1929 betreffend die Bekämpfung der Wildschweine;
- f) die Verfügung der Polizeidirektion vom 18. Juni 1974 betreffend jagdliche Massnahmen zur Verminderung von Schwarzwildschäden.

² Im Anhang 1 zur Naturschutzverordnung vom 6. März 1979 wird der Passus „Gattung *Phalacrocorax* Kormorane“ aufgehoben.

§ 38

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bund am 1. Januar 1993 in Kraft. Inkrafttreten

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen. Die für die Verpachtung der Reviere massgebenden Bestimmungen treten für die Durchführung der Verpachtung der Periode 1993-2000 vorzeitig in Kraft.

Die genehmigungsbedürftigen Bestimmungen (§§ 11, 13, 14, 15, 18 und 28) wurden vom Eidgenössischen Departement des Innern am 17. Februar 1993 genehmigt.

Fussnoten:

- 1) SR 922.0.
- 2) SR 922.01.
- 3) SR 814.01.
- 4) SR 455.
- 5) SHR 922.100.
- 6) SHR 451.101.
- 8) SHR 180.100.
- 9) Amtsblatt 1993, S. 307.
- 10) Fassung gemäss RRB vom 27. November 2001, in Kraft getreten am 1. Januar 2002 (Amtsblatt 2001, S. 1835).
- 14) Fassung gemäss RRB vom 21. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1881).
- 15) Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. August 2012 (Amtsblatt 2012, S. 775).
- 16) Fassung gemäss RRB vom 28. Januar 2014, in Kraft getreten am 1. Februar 2014 (Amtsblatt 2014, S. 167).
- 17) Eingefügt durch RRB vom 28. Januar 2014, in Kraft getreten am 1. Februar 2014 (Amtsblatt 2014, S. 167).
- 18) Aufgehoben durch RRB vom 9. Dezember 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 1816).
- 19) Fassung gemäss RRB vom 9. Dezember 2014, in Kraft getreten am 1. Januar 2015 (Amtsblatt 2014, S. 1816).
- 20) SR 922.32.
- 21) Eingefügt durch RRB vom 24. November 2020, in Kraft getreten am 1. Januar 2021 (Amtsblatt 2020, S. 2061).
- 22) Fassung gemäss RRB vom 6. April 2021, in Kraft getreten am 1. Mai 2021 (Amtsblatt 2021, S. 648); genehmigt vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation am 28. April 2021.